

Beck kompakt

Elternunterhalt

Wenn Eltern teuer werden

von
Jürgen Wabbel

2. Auflage

Elternunterhalt – Wabbel

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Unterhaltsrecht



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 66277 5

noch Rechte zu. Die häufigsten sind Nießbrauch und Wohnungsrecht.

Nießbrauch

Durch die Begründung des Nießbrauchs überträgt der Eigentümer einer Sache das Recht zur Nutzung und das Recht, die Erträge zu behalten, auf einen anderen, den Nießbraucher. Die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Grundstück muss notariell erfolgen und in das Grundbuch eingetragen werden.

Wohnungsrecht

Wohnungsrecht ist das Recht, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluss des Eigentümers als Wohnung zu benutzen.

Wenn einem Elternteil noch ein solches Recht zusteht, kann sich daraus anzurechnendes Einkommen ergeben.

Nießbrauch

Nießbrauch am Haus der Lebensgefährtin

Der heute pflegebedürftige Vater hat vor 15 Jahren seiner langjährigen Lebensgefährtin, mit der er nicht verheiratet war, sein Zweifamilienhaus übertragen. Er selbst hat sich den Nießbrauch daran vorbehalten. Die beiden Wohnungen in dem Haus sind für jeweils 350 € monatlich vermietet.

Die Lebensgefährtin ist nicht verpflichtet, Unterhalt für den Vater zu zahlen. Das übertragene Haus kann nicht zurückgefordert werden, weil mehr als zehn Jahre vergangen sind. Die Mieten stehen aber weiterhin dem Vater zu und sind

als sein Einkommen unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen. Wohnen Verwandte oder Bekannte in der Wohnung, muss überprüft werden, ob die ortsübliche Miete oder nur ein „Freundschaftspreis“ gezahlt wird. Anzurechnen ist die Miete, wie sie unter Fremden üblich ist.

Anders sieht es aus, wenn ein Nießbrauchsrecht vereinbart wurde, der Elternteil daraus aber keinen wirtschaftlichen Vorteil hat.

Zahlungen erlassen

Die Eltern haben ihren Kindern ein Haus übertragen und sich den Nießbrauch vorbehalten. Aufgrund dessen zahlen die Kinder monatlich 350 € an die Eltern als Nutzungsentgelt. Nach acht Jahren sind die Eltern der Ansicht, dass die Kinder genug gezahlt haben, und sie erlassen den Kindern weitere Zahlungen.

Bei einer solchen Konstellation fließt zwar tatsächlich kein Geld, aber der Verzicht stellt eine freiwillige Handlung dar, die wie eine Schenkung gewertet wird. Wenn in diesen Fällen das Sozialamt eintreten muss, hat es die Möglichkeit, diese Schenkung wieder rückgängig zu machen, wenn sie innerhalb von zehn Jahren vor Eintritt der Bedürftigkeit der Eltern erfolgt ist (§ 528 BGB). Macht das Sozialamt von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so wird das Recht, die Immobilie umsonst zu nutzen, als Einkommen des Kindes bewertet. Der Vorteil des kostenfreien Wohnens erhöht dann das Einkommen des Kindes (näheres siehe unten zum Wohnwert).

beck-shop.de

Wohnungsrecht

Wieder anders ist es, wenn z. B. die Mutter ihr Wohnungsrecht nicht mehr ausüben kann, weil sie in ein Pflegeheim zieht. Grundsätzlich führt der Auszug nicht automatisch dazu, dass das Wohnungsrecht erlischt. Ein Wohnungsrecht darf auch nur im Kreis der Familienangehörigen auf andere Personen übertragen werden. Aus diesem Grund darf das Sozialamt nicht einfach eine Art Miete für das nicht mehr ausgeübte Wohnungsrecht verlangen.

Einen Wert haben diese Rechte nur dann, wenn am Markt überhaupt ein Preis dafür erzielbar wäre. Bei persönlichen Rechten besteht daher im Normalfall keine Pflicht zur Verwertung. Wenn sich das Wohnungsrecht zum Beispiel auf einzelne Zimmer in einem großen Haus bezieht, so wird es auch nicht zumutbar sein, dass ein fremder Dritter anstelle des Elternteils sich in der Familie aufhält und das Wohnungsrecht nutzt. Daher hat ein solches Recht auch keinen Marktwert.

Umzug ins Altersheim

Der Vater hat sich ein lebenslanges Wohnungsrecht in dem Haus seiner Tochter einräumen lassen. Dieses kann er wegen des Umzugs in ein Altenheim nicht mehr ausüben. Die Tochter nutzt deshalb nach dem Auszug des Vaters die Räume selbst.

In diesem Fall muss das Sozialamt überprüfen, ob eine Vermietung zumutbar und möglich ist. Handelt es sich zum Beispiel um zwei Zimmer innerhalb einer größeren Wohnung, so wird es nicht zumutbar sein, dort fremde Personen aufzunehmen. Die Tochter kann also die Räume ohne

Ausgleichsverpflichtung selbst nutzen. Handelt es sich dagegen um eine abgeschlossene Zweizimmerwohnung, so wird möglicherweise die Vermietung zumutbar sein und die zu erzielende Miete als Einkommen des Vaters angerechnet werden.

Erstattung von Steuern

Insbesondere im Fall der Pflegebedürftigkeit und dadurch bedingter außergewöhnlicher Belastungen kann sich eine Steuererstattung ergeben. Diese gehört ebenfalls zum Einkommen der Eltern.

Vorrangige Unterhaltsansprüche

Verzicht auf Unterhalt bei Scheidung

Die 70-jährige Mutter ist nach über 30 Jahren Ehe vor acht Jahren geschieden worden. Zum Zeitpunkt der Scheidung zeichnete sich eine Erkrankung schon ab. Weil sie aber auf eigenen Füßen stehen wollte und die Kinder sie unterstützt haben, hat sie keinen Unterhalt gegen den geschiedenen Ehemann geltend gemacht. Als sie pflegebedürftig wird, tritt das Sozialamt an die Kinder heran.

In einem solchen Fall muss das Sozialamt darauf verwiesen werden, dass vorrangig Unterhalt vom (auch geschiedenen) Ehepartner einzufordern ist. Das Sozialamt muss dies überprüfen und die Unterhaltsansprüche gegen den Ehepartner notfalls gerichtlich festlegen lassen. Nur wegen des eventuell dann immer noch nicht gedeckten Restbetrags kann es sich an die Kinder halten.

In einigen Fällen wird entweder durch Ehevertrag oder Vereinbarung vor dem Familiengericht erklärt, dass die Ehepartner wechselseitig auf nachehelichen Unterhalt verzichten. Ein solcher Verzicht ist dann unwirksam, wenn die finanziellen Verhältnisse bei Abschluss dieser Einigung schon so waren, dass die unmittelbare Gefahr bestand, der wirtschaftlich Schwächere werde Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Die Rechtsprechung erlaubt es dem Träger der Sozialhilfe daher, diese Vereinbarungen im Nachhinein anzufechten. Von diesem Recht muss das Sozialamt auch zum Schutz der Kinder Gebrauch machen.

Fragen Sie stets beim Sozialamt nach, ob die Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, vorrangig zum Unterhalt verpflichtete Personen in Anspruch zu nehmen.

Auf den Punkt gebracht

Es gibt eine Vielzahl von tatsächlichen oder möglichen Einkünften, die die Eltern erzielen können. Eigene Einkünfte haben Vorrang vor Unterhaltsforderungen gegen die Kinder. Die Probleme liegen in der Praxis vor allem darin, dass es häufig unterlassen wird, erzielbare Einkünfte auch tatsächlich geltend zu machen. Wenn Ihnen bekannt ist, dass den Eltern weitere Forderungen, Unterhaltsansprüche, Vermögenswerte etc. zustehen können, so weisen Sie das Sozialamt unbedingt darauf hin. Es ist dann Pflicht der Behörden, die Rechte Ihrer Eltern durchzusetzen.

Was gilt als verwertbares Vermögen?

Grundsätzlich muss der Unterhaltsberechtigte vor der Inanspruchnahme seiner Kinder auch sein Vermögen verwerten. Die Behörden wenden teilweise mit sehr interessanten Begründungen ein, eine Verwertung sei unzumutbar. Wegen der Besonderheiten des Elternunterhalts dürfte sich die Frage der Zumutbarkeit eigentlich überhaupt nicht stellen.

Bei einem alten Menschen, der sich in stationärer Pflege befindet, ist die Erhaltung des Vermögens im Hinblick auf eine Zukunftsperspektive oder den Erhalt eines möglichen Erbes keine stichhaltigen Gründe. Darauf sollte insbesondere in der entsprechenden Argumentation gegenüber dem Sozialamt hingewiesen werden.

Welches Vermögen muss nicht verwertet werden?

Nach den Richtlinien zum geschützten Vermögen des Hilfeempfängers im Sozialhilferecht liegt der Betrag für einen Notgroschen bei rund 2.600 €, wenn Pflegeleistungen erbracht werden oder wenn der Unterhaltsberechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat. Für Personen unter 60 Jahren gilt ein Schonvermögen von 1.600 €, wenn sie keine Pflegeleistungen beziehen.

Entsprechend § 90 SGB XII sind von der Pflicht zur Verwertung weiter ausgenommen:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstands

beck-shop.de

gewährt wurde, etwa Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz,

- Vorsorgekapital, z. B. die sog. Riester-Rente,
- Vermögen zur Anschaffung oder Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung sowie
- angemessener Hausrat mit Ausnahme von Luxusgegenständen.

Rücklagen für das Alter und den Fall der Pflegebedürftigkeit sowie Rücklagen für die Anschaffung einer Immobilie sind rechtlich allerdings nicht geschützt. Durch die Pflegebedürftigkeit ist der Grund für diese Rücklagen entfallen, sodass das Vermögen zunächst aufgebraucht werden muss, bevor die Kinder in Anspruch genommen werden dürfen.

Immobilie der Eltern

Haben die Eltern ein durchschnittliches Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung, so ist dieser Besitz vor der Verwertung durch das Sozialamt geschützt. Das Sozialgesetzbuch definiert als geschütztes Vermögen ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Hilfesuchenden allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach dem Tod von den Angehörigen weiter bewohnt werden soll. Angemessen sind dabei nach überwiegender Handhabung z. B. Familieneigenheime und Eigentumswohnungen mit Wohnungsgrößen von 120 bis 130 m². Ist das Haus größer, so heißt das nicht automatisch, dass es verkauft werden muss. Eine Pflicht, das Haus oder die Wohnung zu vermieten oder zu verkaufen, besteht nur, wenn dies auch tatsächlich zumutbar ist. Vermietet werden können nur abgeteilte

Wohnräume, also zum Beispiel eine Einliegerwohnung in einem Haus; verkauft werden muss eine Immobilie nur, wenn zum einen durch die Marktsituation kein Verlust droht, zum anderen ein adäquater Ersatzwohnraum vorhanden ist. Wegen des besonderen Schutzes der Wohnung durch das Grundgesetz sind die Anforderungen hier besonders hoch anzusetzen.

Häufig versuchen Eltern, ihr Haus vor dem Sozialamt „in Sicherheit zu bringen“, indem sie das Eigentum den Kindern überschreiben, bevor sie pflegebedürftig werden. Das kann ein Fehler sein, und zwar aus zwei Gründen: Zum einen wird der Schutz der „selbst genutzten Immobilie“ aufgehoben, wenn die Kinder Eigentümer sind, weil die Eltern dann fremdes Eigentum bewohnen. Zum anderen kann das Sozialamt die Immobilie zurückfordern, wenn die Schenkung weniger als zehn Jahre zurückliegt (§ 528 BGB). Wurde dann zwischenzeitlich auch noch in das Objekt investiert, können sich erhebliche Probleme ergeben.

Lassen Sie sich eine Immobilie nie ohne ausführliche vorhergehende Beratung durch einen Fachanwalt für Familien- oder Sozialrecht über die familien-, erb- und sozialrechtlichen Konsequenzen übertragen.

Nießbrauch und Wohnungsrecht als Vermögen

Nießbrauch und Wohnungsrecht spielen nicht nur bei den Einkünften der Eltern eine Rolle, sondern können auch für den Fall, dass sie kein Einkommen erzielen, als verwertbare Vermögenswerte betrachtet werden.